



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 05.09.2024

Radikalisierung afghanischer Männer

Der folgende Beitrag auf n-tv (www.n-tv.de)¹ beschäftigt sich mit der Radikalisierung afghanischer Männer.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Radikalisierung von Personen aus Afghanistan in Bayern vor? | 2 |
| 1.2 | Gibt es spezifische Hinweise auf islamistische Netzwerke in Bayern, die besonders unter afghanischen Migranten aktiv sind? | 2 |
| 1.3 | Wie viele Personen aus Afghanistan werden in Bayern derzeit als islamistische Gefährder eingestuft? | 3 |
| 2. | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Radikalisierungstendenzen unter afghanischen Migranten in Bayern frühzeitig zu erkennen und zu verhindern? | 3 |
| 3. | Wie arbeitet die Staatsregierung mit den Sicherheitsbehörden auf Bundesebene zusammen, um die Bedrohung durch radikalisierte Afghanen in Bayern zu minimieren? | 4 |
| 4. | Gibt es Programme oder Projekte in Bayern, die speziell auf die Derradikalisierung von Personen mit afghanischem Hintergrund abzielen? | 4 |
| 5. | Wie bewertet die Staatsregierung die Rolle sozialer Medien und digitaler Kommunikationsplattformen bei der Verbreitung radikaler islamistischer Ideologien unter afghanischen Migranten in Bayern? | 4 |
| 6. | Welche Unterstützung bietet die Staatsregierung den Kommunen in Bayern an, um mit möglichen Radikalisierungstendenzen unter Migranten aus Afghanistan umzugehen? | 4 |
| 7. | Wie viele Abschiebungen von Afghanen, die aufgrund von Sicherheitsbedenken als Gefährder eingestuft wurden, hat Bayern in den letzten fünf Jahren durchgeführt? | 5 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 6 |

1 <https://www.n-tv.de/politik/Maenner-aus-Afghanistan-leben-radikalen-Islam-in-Deutschland-aus-article25185950.html>

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, zu Frage 6 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 09.10.2024

Vorbemerkung:

Die Antwort zu Frage 1.3 wurde als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher wurde die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß §48 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage 1.3 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Frage 1.3 als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Grund der VS-Einstufung ist vorliegend, dass aufgrund der geringen Quantitäten eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Staatsregierung auf Frage 1.3 konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den betroffenen Personen als Gefährder aus dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie (PMK-rl) möglich werden ließe.

Die Einstufung von Personen als Gefährder aus dem Bereich der PMK erfolgt unter Berücksichtigung der bundesweit einheitlichen Richtlinien aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes. Dabei werden die Personen auch einem entsprechenden Phänomenbereich der PMK zugeordnet, hier dem Phänomenbereich der PMK-rl.

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Radikalisierung von Personen aus Afghanistan in Bayern vor?**
- 1.2 Gibt es spezifische Hinweise auf islamistische Netzwerke in Bayern, die besonders unter afghanischen Migranten aktiv sind?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein gesteigertes Radikalisierungspotenzial aufgrund Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität lässt sich nicht feststellen. Hinsichtlich salafistischer und dschihadistischer Bestrebungen kann man konstatieren, dass auch vereinzelt Personen mit afghanischer Nationalität Anhänger dieser Ideologien sind. Hierdurch lässt sich jedoch kein etwaiges Phänomen ableiten, das eine besondere Empfänglichkeit zur Radikalisierung von in Deutschland lebenden Afghanen begründet. Ebenso wenig hat das Landes-

amt für Verfassungsschutz (BayLfV) Erkenntnisse über islamistische Organisationen in Bayern, welche sich maßgeblich aus afghanischen Mitgliedern zusammensetzen. Die militant-islamistische Taliban-Bewegung, die ihren Ursprung in Afghanistan hat, verfügt nach Kenntnisstand des BayLfV über keinerlei Strukturen in Bayern. Dass in Bayern lebende Einzelpersonen sich mit der Ideologie der Taliban identifizieren, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Die terroristische Organisation Kern-al-Qaida (AQ), die dem Beobachtungsauftrag der Verfassungsschutzbehörden unterliegt, hat ihren Ursprung mitunter auch in Afghanistan, wo sie unter anderem aus Teilen der Mudschahedin-Bewegung hervorging. Erkenntnisse über Strukturen von AQ in Bayern liegen dem BayLfV nicht vor.

Die dschihadistische Organisation Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) gilt als afghanischer Ableger des Islamischen Staats (IS) und ist in Deutschland als terroristische Vereinigung eingestuft. Das BayLfV hat keine Erkenntnisse über Anhänger oder Strukturen des ISPK in Bayern.

1.3 Wie viele Personen aus Afghanistan werden in Bayern derzeit als islamistische Gefährder eingestuft?

Die Antwort zu Frage 1.3 wurde als VS eingestuft. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Radikalisierungstendenzen unter afghanischen Migranten in Bayern frühzeitig zu erkennen und zu verhindern?

Maßnahmen der Staatsregierung zur Repression, Prävention und Deradikalisierung im Bereich des Islamismus werden in der Regel unabhängig von Nationalität und Herkunftsland ergriffen. Die im Folgenden dargelegten Maßnahmen und Angebote sind daher nicht speziell auf die Zielgruppe afghanischer Männer ausgerichtet, schließen diese Zielgruppe jedoch mit ein.

Um Radikalisierungstendenzen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu verhindern, gilt es – neben Maßnahmen von Strafverfolgung und Repression – umfangreiche Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Mit Ministerratsbeschluss vom 28.07.2015 wurde das ressortübergreifende „Bayerische Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ eingerichtet. In diesem Netzwerk kooperieren verschiedenste staatliche Stellen im Bildungs-, Sozial- und Sicherheitsbereich; auch zivilgesellschaftliche Träger sind Teil des Netzwerks. Dabei werden die beiden Säulen Prävention und Deradikalisierung systematisch abgedeckt. Die Zusammenarbeit der Partner wird durch die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) koordiniert. Neben der IMAG-Leitung (Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) sind das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Zentrale Koordinierungsstelle im Staatsministerium der Justiz, das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung (KomZ) beim Landeskriminalamt sowie die Präventionsstelle im BayLfV vertreten. Die bayernweiten Aktivitäten und Angebote des Netzwerks werden laufend ressortübergreifend aufeinander abgestimmt und an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

Unter www.antworten-auf-salafismus.de finden alle Interessierten und Betroffenen umfassende Informationen zum Thema Salafismus und Islamismus sowie eine breite Palette von bayernweiten Beratungs-, Unterstützungs- und Förderangeboten.

3. Wie arbeitet die Staatsregierung mit den Sicherheitsbehörden auf Bundesebene zusammen, um die Bedrohung durch radikalisierte Afghanen in Bayern zu minimieren?

Die bayerischen Sicherheitsbehörden stehen in einem engen Informationsaustausch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und nutzen alle rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen, um jegliche Art der PMK zu bekämpfen. Die jeweiligen Maßnahmen richten sich nach dem Einzelfall.

Im Kampf gegen den Islamismus und islamistischen Terrorismus ist es wichtig, dass die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern sowohl untereinander als auch mit europäischen und internationalen Partnern in engem Austausch stehen.

Bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus in Deutschland nimmt das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin eine besondere Stellung ein. Es ist eine Kooperationsplattform, in der derzeit 40 deutsche Sicherheitsbehörden Erkenntnisse und Informationen jeweils auf der Grundlage der für die betreffenden Behörden bestehenden rechtlichen Regelungen austauschen.

4. Gibt es Programme oder Projekte in Bayern, die speziell auf die Deradikalisierung von Personen mit afghanischem Hintergrund abzielen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Im Bereich der Deradikalisierung wurde im Jahr 2016 mit der Beratungsstelle Bayern des zivilgesellschaftlichen Trägers Violence Prevention Network gGmbH (VPN) ein Beratungs- und Betreuungsangebot für Betroffene und Angehörige sowie eine Ausstiegsbegleitung geschaffen. Staatlicher Ansprech- und Vertragspartner für VPN in Bayern ist das KomZ.

5. Wie bewertet die Staatsregierung die Rolle sozialer Medien und digitaler Kommunikationsplattformen bei der Verbreitung radikaler islamistischer Ideologien unter afghanischen Migranten in Bayern?

Hinsichtlich der Rolle sozialer Medien und digitaler Kommunikationsplattformen bei der Verbreitung radikaler islamistischer Ideologien wird auf den Verfassungsschutzbericht des Jahres 2023, Seite 89 ff., und die Verfassungsschutzinformationen Bayern 1. Halbjahr 2024, Seite 12 ff., verwiesen.

6. Welche Unterstützung bietet die Staatsregierung den Kommunen in Bayern an, um mit möglichen Radikalisierungstendenzen unter Migranten aus Afghanistan umzugehen?

Ein Ziel des „Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ ist auch die Vernetzung und Qualifizierung von sowohl staatlichen als auch zivilgesellschaftlichen Akteuren auf kommunaler Ebene. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert kommunale Präventionsnetzwerke, etwa in Nürnberg und Würzburg.

Im Rahmen von bayernweiten Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Beratungsangeboten werden seit 2015 verstärkt Fachkräfte (u. a. aus den Bereichen Polizei, Justiz, Schule und Bildung, Sozialarbeit, Jugendhilfe, Flüchtlingshilfe, Maßregelvollzug) für das Phänomen islamistischer Radikalisierung und die Hintergründe sensibilisiert. Auch

diese Maßnahmen werden laufend ressortübergreifend aufeinander abgestimmt und an die aktuellen Entwicklungen angepasst. So fanden z. B. seit dem Jahr 2018 verstärkt Sensibilisierungs- und Schulungsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung statt. Weitere Angebote und Maßnahmen im Bereich der Präventionsarbeit im Flüchtlingskontext sind abrufbar unter www.antworten-auf-salafismus.de¹. Seit Ende 2021 werden außerdem speziell im Hinblick auf radikalisierte, psychisch auffällige Personen verstärkt Fortbildungen zum Thema Islamismus, islamistischer Terrorismus und Radikalisierungsprozesse auch für das psychologische und psychiatrische Personal angeboten.

7. Wie viele Abschiebungen von Afghanen, die aufgrund von Sicherheitsbedenken als Gefährder eingestuft wurden, hat Bayern in den letzten fünf Jahren durchgeführt?

Bei dem angesprochenen Begriff „Gefährder“ handelt es sich um eine polizeiliche Klassifizierung, die auf bundesweit einheitlichen Richtlinien basiert. Ausländerrechtliche Maßnahmen, z. B. Ausweisungen mit Extremismusbezug, erfolgen unabhängig von der polizeilichen Einstufung und richten sich nach den einschlägigen ausländerrechtlichen Normen, insbesondere den einschlägigen Ausweisungstatbeständen.

Unabhängig vom Begriff des „Gefährders“ kann zu den im Zuständigkeitsbereich der Zentralstelle Ausländerextremismus des Landesamts für Asyl und Rückführungen in Bearbeitung befindlichen Personen mitgeteilt werden, dass in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt sieben Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit rückgeführt worden sind.

1 <https://www.antworten-auf-salafismus.de/vorbeugen/fluechtlingsarbeit/>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.